



HVBG

HVBG-Info 30/1999 vom 24.09.1999, S. 2814 - 2815, DOK 186.3; 186.3/017-BSG

**Zur ordnungsgemäßen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde -
BSG-Beschluss vom 05.11.1998 - B 2 U 260/98 B**

Zur ordnungsgemäßen Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde
(§ 160a Abs. 2 Satz 3 SGG);

hier: BSG-Beschluss vom 05.11.1998 - B 2 U 260/98 B -

Das BSG hat mit Beschluss vom 05.11.1998 - B 2 U 260/98 B -

Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Soweit der Prozeßbevollmächtigte des Beschwerdeführers zur
weiteren Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde eine
Stellungnahme des Klägers zu dem Urteil des LSG überreicht und
ebenfalls "zum Vortrag in dieser Instanz" macht, mangelt es an
einer ausreichenden Begründung der Beschwerde. Die ordnungsgemäße
Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde liegt - wie im Fall
einer Revisionsbegründung - nur vor, wenn sie aus sich heraus
erkennen läßt, daß sie das Ergebnis der eigenen geistigen Arbeit
des Prozeßbevollmächtigten ist, für die er mit seiner Unterschrift
die volle Verantwortung übernimmt (vgl BSG vom 24.02.1992
- 7 BAR 86/91 = SozR 3-1500 § 166 Nr 4).